

SATZUNG

der Gemeinde Schmalfeld, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.10 für das Gebiet: „Schützenstraße“

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung gem. § 10 BauGB i. V. mit § 92 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet „Schützenstrasse“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B - TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten „Gewerbegebiet“ (GE) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 8 Abs.3 BauNVO Nr.3 (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 In dem in der Planzeichnung Teil -A- festgesetzten „Mischgebiet“ (MI) ist gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahme des § 6 Abs.3 BauNVO(Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs.3 Nr. 2 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

2.1 Die maximale Firsthöhe wird mit 9,00 m, über dem dazugehörigen Erschließungswegeabschnitt festgesetzt.

3. Anpflanzungsgebote und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a +b BauGB)

3.1 Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit einer Breite von 20,00 m herzustellen . Er ist zwölfreihig mit einem Pflanzabstand von 1,0 m mit Pflanzen des Schlehen – Hasel Knicks und einer Mindestanpflanzhöhe von 60 cm zu bepflanzen.

3 2 Die als Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten. Bei deren Abgang sind Ersatzanpflanzungen in gleicher Art vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:

Sträucher: 2x verpflanzt, Pflanzhöhe mindestens 60 cm.

Gemeinde Schmalfeld

Schmalfeld , den _____

Bürgermeister/ Amtsvorsteher